



Auskunft:
Karin Gehrler

T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6330-3/2021-7

Bregenz, am 04.08.2021

Betreff: Landesstraße Nr. 5 in Hittisau;
vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung;
Anlage: Lageplan

VERORDNUNG

Auf Grund von diversen Veranstaltungen und der Einrichtung einer Pop-Up Idee im Bereich des Dorfplatzes wird gemäß § 43 Abs. 1 lit b Z 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit b StVO 1960 auf der Landesstraße Nr. 5 in Hittisau, im Bereich von km 0,30 bis km 0,66, vom 05.08.2021 bis zum 10.09.2021 das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrler

Ergeht an:

1. Gemeindeamt Hittisau
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, die Verordnung durch das Anbringen der nachstehend angeführten Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Hittisau und der Straßenmeisterei Bersbuch ordnungsgemäß kundzumachen:
 - a) Im umseits angeführten Bereich ist das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaube Höchstgeschwindigkeit) 30 km/h“ anzubringen. In Gegenrichtung ist die ursprünglich geltende Höchstgeschwindigkeit wieder kundzumachen.
 - b) In beiden Fahrtrichtungen ist 150 m vor Beginn des Veranstaltungsbereiches das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Veranstaltung“ anzubringen.
 - c) Bei schlechter Sicht und bei Dunkelheit sind an den Verkehrszeichen funktionsfähige gelbe Blinklampen anzubringen.
 - d) Dem Land dürfen keine Kosten oder Pflichten entstehen.
 - e) Bei Verunreinigungen ist die Fahrbahn der L 5 nach Veranstaltungsende zu reinigen.
 - f) Auf der L 5 dürfen keine Markierungen aufgebracht werden.
 - g) Die Geschwindigkeitsbeschränkung darf nur in Kraft gesetzt werden, sofern Veranstaltungen am Dorfplatz abgehalten werden.
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Straßenbau, 6800 Feldkirch
zur gefälligen Kenntnisnahme
3. Landespolizeidirektion, Landesverkehrsabteilung
zur gefälligen Kenntnisnahme
4. Polizeiinspektion Hittisau
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Auftrag, die Kundmachung der Verordnung zu überwachen und bei Feststellung von Mängeln, deren unverzügliche Behebung zu veranlassen.
5. Bauhof Bersbuch, z.H. Herrn Gerhard Schrotter
zur gefälligen Kenntnisnahme



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at
überprüft werden.